

2. Die fragliche Wasserleitung liegt hinter einer Wand, so dass ihr Bruch nicht ohne weiteres sofort festgestellt werden können. Es lässt sich denn auch nicht mit Sicherheit sagen, wann die Leitung defekt wurde. Die Kaserne 3 war bis am 24. Dezember 1986 militärisch belegt. Am 25. Dezember hielt sich ein Instruktor in dem Gebäude auf, stellte aber nichts Aussergewöhnliches fest. Entdeckt wurde der Schaden am 28. Dezember.

3. Es trifft zu, dass auf dem Waffenplatz Andermatt aus Spargründen bestimmte Kontrollen reduziert wurden. Die Ueberwachung der Heizung und der Stromversorgung ist davon allerdings nicht betroffen. Sie erfolgte auch während der Feiertage am Jahresende.

Einfache Anfrage Günter

vom 9. März 1987 (87.609)

Telefonbücher. Vorname des Ehegatten und der Kinder

Annuaires téléphoniques. Prénoms du conjoint et des enfants

Das Telefon ist zu einem der wichtigsten Kommunikationsmittel geworden. Das Telefonbuch (und später wohl seine elektronische Entsprechung), d. h. die enthaltenen Informationen, spielen dabei eine wichtige Rolle. Ich frage den Bundesrat:

a. Ist er bereit, dafür zu sorgen, dass in Zukunft nicht nur der Abonnent, sondern auch sein Ehegefährte mit alphabetisch richtig eingeordnetem Vornamen aufgeführt wird? Gerade in grossen Ortschaften wäre dies (meist für die Frau) wichtig und im Zeitalter der Gleichberechtigung sicher auch angezeigt. Für Angaben wie z. B. Adresse könnte aus Platzersparnisgründen dann auf die Rubrik des Abonnenten verwiesen werden.

b. Sieht der Bundesrat eine Möglichkeit, dass längerfristig bei Familien auch die Namen der Kinder, z. B. ab Schuleintritt, aufgeführt werden könnten?

Auch unsere Kinder telefonieren immer häufiger. Sie haben aber oft dabei grosse Schwierigkeiten, da sie wohl die Namen der anzurufenden Kinder, kaum je aber die Vornamen von deren Vätern oder die exakte Adresse wissen. Eine derartige Lösung käme auch der Anerkennung der Kinder als eigene Persönlichkeiten entgegen. Zumindest für «elektronische Telefonbücher» sollte in Zukunft diese Erweiterung der Datei ins Auge gefasst werden.

Antwort des Bundesrates vom 27. Mai 1987

Schon seit 1972 besteht die Möglichkeit, Nichtabonnenten wie Ehefrauen, Kinder und andere Personen in die Telefonbücher einzutragen (Art. 58 Abs. 9 der Telefonordnung). Bis-her hatten von dieser Möglichkeit nur wenige Personen Gebrauch gemacht, obwohl die PTT in den letzten Jahren verschiedentlich darauf hinwiesen. Dem Antrag des Anfragers wird somit seit langem entsprochen.

Einfache Anfrage Spälti

vom 16. März 1987 (87.618)

Altstoffmarkt in der Schweiz. Folgen für die Umwelt

Papiers usagés et ferrailles.

Situation précaire du marché suisse

Der schweizerische Markt für Altpapiere und Schrott, insbesondere das Preisgefüge, ist zusammengefallen. Die vorwiegend als Einmann- und Kleinbetriebe arbeitenden Altstofffirmen sind in ihrer Existenz bedroht. Vermehrt wird zusätzlich Schrott vom ebenfalls stark in Bedrängnis geratenen Weltmarkt, insbesondere auch von Ostblockstaaten, zu Preisen in die Schweiz eingeführt, mit denen die schweizerischen Altstoffhändler nicht konkurrieren können. Diese Entwicklung kann die Entsorgung der Schweiz von Altstoffen und die bisherigen Recyclinganstrengungen gefährden. Auch wird das öffentliche Abfuhrwesen zusätzlich belastet, weil

die bisher gut funktionierende Vorverarbeitung durch den Altstoffhandel zu entfallen droht. Nur ein leistungsfähiges Altstoffgewerbe kann eine umweltgerechte Altstoffverwertung sicherstellen.

Wie beurteilt der Bundesrat seinerseits die Lage des schweizerischen Altstoffhandels, und welche Massnahmen können ergriffen werden, um eine umweltgerechte Altstoffwieder- verwertung sicherzustellen?

Antwort des Bundesrates vom 27. Mai 1987

Der in letzter Zeit eingetretene Zerfall der Preise für Schrott und Altpapier ist nicht eine Besonderheit des Schweizer Marktes, sondern eine gesamteuropäische Erscheinung. Er ist auf Veränderungen von Angebot und Nachfrage zurückzuführen. Starke Schwankungen der Rohmaterialpreise sind nicht aussergewöhnlich. Es gehört daher zur Unternehmensstrategie der Altmaterialbranche, unter günstigen Verhältnissen Reserven zu schaffen, um Durststrecken bewältigen zu können. Führen im übrigen sinkende Abnahmepreise für verwertbare Abfälle zu einem Abflauen der Bereitschaft zum Recycling, so bewirkt der Rückgang des Angebotes zwangsläufig Preiskorrekturen.

Es ist weder möglich noch opportun, die Schweiz gegen solche globalen Entwicklungen abzuschirmen. Eine Preisinsel Schweiz hätte auf der Nachfrageseite kontraproduktive Folgen, weil die Bereitschaft zum Einsatz entsprechender Rohstoffe schwächer würde. Für preisregulierende Einfuhrbeschränkungen, gestützt auf die Außenwirtschaftsgesetzgebung, fehlen ohnehin die grundlegenden Voraussetzungen, denn die in Rede stehenden Erscheinungen leiten sich weder aus nur im Ausland aufgetretenen ausserordentlichen Verhältnissen noch von ausländischen Massnahmen ab. Auch wären Einfuhrabgaben oder mengenmässige Einfuhrbeschränkungen weder mit den Freihandelsabkommen noch mit dem im Gatt erklärten Verzicht auf weitere protektionistische Vorkehren vereinbar.

Beim Eisenschrott stützt sich die Preisbildung in der Schweiz auf eine privatrechtliche Vereinbarung unter den Marktpartnern. Dieser liegen anerkannte Preisnotierungen im umliegenden Ausland zugrunde. Das schweizerische Angebot an tauglichem Eisenschrott wurde bisher von den Verbrauchern laufend zu den Vertragspreisen abgenommen. Von einer Beeinträchtigung des Schweizermarktes durch Importe von Eisenschrott kann daher nicht gesprochen werden. Einfuhrbeschränkungen würden ohnehin die Versorgung unserer Stahlwerke und Giessereien mit dem von ihnen benötigten Rohstoff beeinträchtigen. Denn das einheimische, kaum zu steigernde Schrottaufkommen genügt seit Jahren nicht mehr, um die Bedürfnisse unserer eisenschaffenden Industrie zu decken.

Beim Buntmetallschrott werden Mengen und Qualitäten, die in der Schweiz nicht aufbereitet werden können, im Rahmen der bestehenden Ausfuhrbewirtschaftung laufend zollfrei zur Ausfuhr freigegeben. Billigimporte für schweizerische Bedürfnisse würden zwangsläufig zu einer Mehrung der Freigaben zur eher günstigeren Vermarktung im Ausland führen. Die zitierten Importe von Buntmetallschrott aus Oststaaten betreffen im übrigen hauptsächlich isolierte Kupferkabel, die in mechanischen Kabelzerlegungsbetrieben zu Kupfergranulat aufbereitet werden, das anschliessend reexportiert wird. Dieser Transit-Umarbeitungsverkehr dient der besseren Auslastung der umweltschonenden Anlagen.

Der gegenwärtige Angebotsüberhang an Altpapier ist nicht zuletzt eine Folge der nun auch im Ausland intensivierten Nutzbarmachung dieses Abfalls als Rohmaterial für die Karton- und Papierindustrie. Dadurch stehen die traditionellen Kanäle für den Abfluss ins Ausland der schweizerischen Ueberschüsse nicht mehr im gleichen Umfang offen. Dem Einsatz von Altpapier sind aufgrund der Marktkräfte Grenzen gesetzt, und die Nachfrage liesse sich mittels staatlicher Massnahmen kurzfristig kaum steigern.

Es stellt sich somit nur die Frage, ob bei dieser Sachlage der Zeitpunkt gekommen sei, an dem – unabhängig vom grenzüberschreitenden Verkehr – die Anfallstellen von Abfällen auf breiter Basis mit Entsorgungsgebühren belastet werden

müssen, um, gestützt auf verschiedenartige öffentliche Interessen, die bisherige Recyclingtätigkeit aufrechtzuerhalten oder gar zu fördern. Hierzu ist zu sagen, dass die Lage der Altmaterialbranche von Region zu Region und von Produkt zu Produkt sehr unterschiedlich ist. Es liegt daher in erster Linie an den besonders betroffenen Kantonen, Engpässe im Rahmen des Spielraumes zu überwinden, den die Aufgabenteilung bzw. die Zuständigkeiten für gezielte Lenkungsmassnahmen einräumen. Der Bundesrat ist der Meinung, dass sich die Verhältnisse im In- und Ausland sowohl auf den Rohstoffmärkten als auch bezüglich der Abfallbeseitigung insgesamt nicht derart verschlechtert haben, dass Anlass zu allgemeinverbindlichen Eingriffen in den Altstoffmarkt besteht.

Einfache Anfrage Spälti

vom 16. März 1987 (87.619)

Kurzwellessender für Schweizer Radio International

Radio Suisse Internationale. Emetteur à ondes courtes

Durch den klaren Entscheid des Berner Grossen Rates, der einen zukünftigen Sendebetrieb für Uebersee unmöglich machen wird, weil die PTT offenbar auf Jahre hinaus keine Alternativlösung bereitstellen können, verliert die Schweiz ihre Stimme in Uebersee. Der bisherige schwache Sender Schwarzenburg kann sich gegen die starken ausländischen Sender nicht mehr durchsetzen.

Im Sinne einer aktiven Informationstätigkeit der neutralen Schweiz in der ganzen Welt ist ein Sender mit genügender Kapazität auch im Sinne aussenpolitischer Zielsetzungen wichtig. Obwohl für die angeführten Landschaftsschutzgründe volles Verständnis besteht, stellt sich die Frage, wie diese auch für die Auslandschweizer in Uebersee wichtige Sendeanlage allenfalls mit anderem Standort doch noch zeitgerecht erstellt werden kann.

Wie stellt sich der Bundesrat zu diesem Problem, und wie sieht das weitere Vorgehen aus?

Antwort des Bundesrates vom 27. Mai 1987.

Der Kurzwellen-Rundfunk für Europa von Schweizer Radio International, der über Sendeanlagen in Sarnen und Lenk ausgestrahlt wird, entspricht hinsichtlich Versorgungsgrad und Technik dem heutigen Stand.

Hingegen befriedigt die Kurzwellen-Versorgung der ausser-europäischen Kontinente seit längeren Jahren nicht mehr; die Empfangsmöglichkeiten der Programme von Schweizer Radio International sind in den Zielgebieten weitgehend ungenügend.

Die über dreissigjährige Antennenanlage in Schwarzenburg ist veraltet und störungsanfällig. Ein von den PTT-Betrieben 1974/75 ausgearbeitetes Sanierungskonzept liess sich an diesem Standort aber nicht mehr verwirklichen. Der Bundesrat hat sich deshalb am 6. Juli 1983 grundsätzlich für den Bau eines neuen Kurzwellessendezentrums für die Ueberseerversorgung ausgesprochen und auch die Uebernahme der Hälfte der Kosten durch den Bund als notwendig erachtet. Das Parlament hat am 21. Juni 1985 einem entsprechenden Bundesbeschluss zugestimmt.

Eine optimale Versorgung von Uebersee-Gebieten lässt sich nur mit einem einzigen neuen Kurzwellen-Sendezentrum erzielen, das sämtliche Anforderungen und Bedürfnisse zu erfüllen vermag und wo alle Programme in sämtliche Himmelsrichtungen abgestrahlt werden können. In der Schweiz gibt es indessen nur noch wenige Gebiete, die sich als Standort für ein Kurzwelzentrum eignen und wo leistungsstarke Sendeanlagen betrieben werden können. Einige dieser Standorte kommen nicht in Frage, weil sie in Naturschutzgebieten oder zu nahe an Flugplätzen liegen. Andere fallen ausser Betracht, weil das Gelände landwirtschaftlich intensiv genutzt wird. Unter diesen Voraussetzungen stand für die PTT-Betriebe das Gebiet des Grossen Mooses im Kanton Bern im Vordergrund des Interesses. Der Grosser Rat des Kantons Bern hat nun aber den Regierungs-

rat am 11. Februar 1987 mit zwei Motionen beauftragt, ein Kurzwellen-Sendezentrum im Grossen Moos zu verhindern. Die PTT-Betriebe werden alles daran setzen, den dringlichen Auftrag des Bundes auszuführen, so schnell es die Umstände ermöglichen. Wie die Erfahrung indessen lehrt, zeigt sich die Bevölkerung ganz allgemein in zunehmendem Masse zurückhaltend gegenüber zusätzlichen Belastungen von Landschaft und Umwelt. Der Standort Grosses Moos kann erst nach Durchführung der eingeleiteten, umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung abschliessend beurteilt werden. Der Bundesrat ist überzeugt, dass eine rasche Lösung im Sinne des Zweckartikels des Bundesbeschlusses über das Schweizerische Kurzwellessenzentrum gefunden werden muss, und er unterstützt die Bemühungen der PTT-Betriebe im Bestreben, ihren Auftrag zu erfüllen.

Im Sinne einer Uebergangslösung können die SRI-Programme über ausländische Relaisstationen ausgestrahlt werden, welche näher beim Zielgebiet liegen. So werden die für Südamerika bestimmten SRI-Programme seit November 1986 von einem im afrikanischen Gabun gemieteten Sender abgestrahlt. Eine Sendestunde in Gabun kommt jedoch zehnmal teurer zu stehen als in der Schweiz. Ferner wird gegenwärtig abgeklärt, ob sich ein Austausch von Sendestunden mit China realisieren liesse.

Einfache Anfrage Oehler

vom 18. März 1987 (87.621)

Zollabfertigung mit Oesterreich. Oeffnungszeiten

Postes de douane à la frontière autrichienne.

Heures d'ouverture

Im Sinne einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit liegt es im Interesse aller Beteiligten, mindestens das administrative Verfahren zu vereinheitlichen und den Zugang zu den Amtsstellen an den Grenzübertrittsstellen zu erleichtern. Vor allem soll es für die betroffene Bevölkerung ausgemerzt werden, was als schikanös betrachtet werden muss. In diesem Sinne ist es unverständlich, warum in bilateralen Gesprächen nicht erreicht wird, dass für die Zollabfertigungszeiten im Grenzverkehr zwischen Oesterreich und der Schweiz gleiche Oeffnungszeiten gelten; die heutigen Verhältnisse sind für die Beteiligten, namentlich im Warenverkehr, unverständlich: Während auf der Schweizerseite von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 bis 17.30 Uhr gearbeitet wird, sind die österreichischen Amtsstellen durchgehend von 08.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Ich erachte die faktische Verkürzung der Zollabfertigungszeiten um 1 1/2 Stunden als falsch und nicht im Interesse der freundnachbarlichen Beziehungen sowie des grenzüberschreitenden Verkehrs liegend. Dies ist um so unverständlich, als Oesterreich und die Schweiz als Mitglieder der EFTA alles Interesse daran haben müssen, sich nicht selber Schikanen an den Grenzen aufzubauen.

Ich frage den Bundesrat, was er zu tun gewillt ist, um diese unnötige Barriere abzubauen.

Antwort des Bundesrates vom 27. Mai 1987

Bei der Einführung der 40-Stundenwoche im Jahre 1975 hat Oesterreich die durchgehende Abfertigungszeit für den Handelswarenverkehr von 08.00 bis 16.00 Uhr (Montag bis Freitag) verfügt, wobei ab 07.00 und bis 18.00 Uhr Abfertigungen gegen Gebühr möglich sind. Bei den schweizerischen Zollämtern wird von 07.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr (inklusive Samstag-Vormittag) ohne Gebühr abgefertigt. Für den Reisenden- und Grenzverkehr stimmen die österreichischen und schweizerischen Abfertigungszeiten überein.

Die Abklärungen der Eidgenössischen Zollverwaltung zeigen, dass das Transportgewerbe weniger an einer durchgehenden Abfertigung über Mittag als an einer gebührenfreien Abfertigung am späten Nachmittag interessiert ist. In den regelmässigen Kontakt mit den österreichischen Behörden hat die Eidgenössische Zollverwaltung wiederholt auf

Einfache Anfrage Spälti vom 16. März 1987: Altstoffmarkt in der Schweiz. Folgen für die Umwelt

Einfache Anfrage Spälti vom 16. März 1987: Papiers usagés et ferrailles. Situation précaire du marché suisse

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	Z
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.618
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1048-1049
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 581